

5/SN-233/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

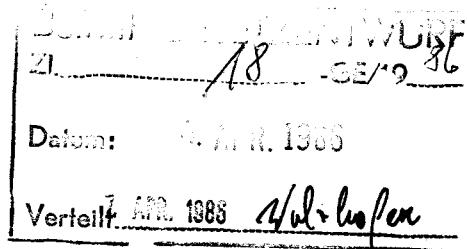
Unser Zeichen Ihr Schreiben vom
Dr. Ch/Ma/536/86

Ihr Zeichen

Wien
2. 4. 1986

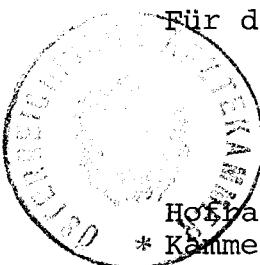
Betreff:

Entwurf einer Vereinbarung
gem. Art. 15 a B-VG zwischen
dem Bund und dem Land Vorarl-
berg über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst



In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer
Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem
Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungs-
dienst, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Kammeramt:



Hofrat Dr. jur. W. Urbarz
* Kammeramtsdirektor

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 . 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst:

Der primäre Zweck der Einrichtung eines Hubschrauber-Rettungsdienstes im Lande Vorarlberg sollte die Möglichkeit zur Durchführung von Rettungsflügen sein. Ein Hubschrauber-Rettungsdienst stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des ebenfalls in Vorarlberg erst vor ca. einem halben Jahr eingeführten Notarztwagensystems dar. Im Gegensatz zum Notarztwagendienst, der doch mehr für die Ballungsgebiete sinnvollerweise vorzusehen ist, garantiert der Hubschrauber-Rettungsdienst die notfallärztliche Versorgung im ländlichen Gebiet. Aus diesem Grunde schlägt die Österreichische Ärztekammer vor, insbesondere um eine sinnvolle aber auch wirtschaftliche Integration des Hubschrauber-Rettungsdienstes in das gesamte Rettungswesen zu erreichen, vor allem die freiberuflich tätigen praktischen Ärzte in die Organisation einzubeziehen. Eine diesbezügliche Ergänzung der Absichtserklärung im § 1 Abs. 2 wird deshalb angeregt.

Das Land Vorarlberg hat neben seinem Schwerpunkt-Landeskrankenhaus in Feldkirch modernst eingerichtete Gemeindekrankenhäuser. Auch für diese Krankenhäuser sollte die Möglichkeit von Ambulanzflügen gegeben sein. Es würde deshalb von der Österreichischen Ärztekammer befürwortet, wenn das Land in dieser Vereinbarung die Verpflichtung auf sich nehmen würde, darauf hinzuwirken, daß auch bei den Gemeindekrankhäusern geeignete Hubschrauberlandeplätze - soweit noch nicht geschehen - eingerichtet werden.

Damit bestünde die Möglichkeit, einerseits zur Durchführung von Ambulanzflügen und andererseits zur Einbeziehung der Gemeindekrankenhäuser in die Notfallversorgung des Rettungs-Hubschrauberdiens.

§ 5 Abs. 1, Z. 1 sollte wie nachstehend ergänzt werden:

"Eine ärztlich besetzte Rettungsleitstelle beizustellen und zu betreiben," .

Die von der Rettungsleitstelle zu treffenden Entscheidungen sind für den Erfolg oder Mißerfolg der Notfallversorgung von ausschlaggebender Bedeutung, weshalb eine ärztliche Besetzung der Rettungsleitstelle (am besten mit einem die Ausbildung in der Notfallmedizin absolvierten Arzt) unerlässlich erscheint.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 verpflichtet sich das Land u.a., Ärzte während der Zeit der Bereitstellung des Hubschraubers beizustellen.

Zur Klarstellung insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Entwurfes, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer, ähnlich wie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, zu definieren, daß nur solche Ärzte beizustellen sind, welche zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Fluges in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sind, die über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.

Diese Klarstellung erscheint auch deswegen erforderlich, weil nach § 4 Abs. 3 der Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. Nr. 126/1985, an Ambulanz- oder Rettungsflügen nur zur selbständigen Berufsausübung berechtigte praktische Ärzte oder Fachärzte teilnehmen dürfen.

Da die genannte Verordnung zweifellos im Stufenbau der Rechtsordnung auf niederer Stufe steht als die geplante "Art. 15 a - Vereinbarung", sollte, um Mißverständnisse zu vermeiden, der gleiche Wortlaut der Verordnung auch in der Vereinbarung verwendet werden.

Zu diesem Punkt ist aber auch noch festzuhalten, daß die Beistellung von Ärzten (und auch von Krankenpflegepersonal) - wie dies bei der Einführung des Notarztwagen-Dienstes geschehen ist - nicht durch die von der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft beantragte und von der Landesregierung in der Sitzung am 9. 7. 1985 beschlossene Änderung der Anstaltsordnung des Landeskrankenhauses Feldkirch gegeben sein kann. Die durchgeführte Änderung der Anstaltsordnung (§ 13 Ärztlicher Dienst; § 22 Krankenpflegedienst), wonach der ärztliche Dienst in der Ausübung der Medizin im Krankenhaus einschließlich der Besorgung des Notarzt-, Flugrettungs- und Notarztwagendienstes besteht widerspricht sowohl § 15 des Vorarlberger Spitalsgesetzes, LGBL Nr. 1/1979, in der geltenden Fassung, als auch § 6 Abs. 1 des Krankenanstalten gesetzes, BGBL Nr. 1/1957, in der geltenden Fassung. Beide Gesetzesstellen ordnen an, daß der innere Betrieb der Krankenanstalt durch die Anstaltsordnung zu regeln ist. Sowohl beim Notarztwagen-Dienst als auch beim Flugrettungsdienst kann auch bei einer großzügigen Gesetzesauslegung nicht davon ausgegangen werden, daß diese Dienste zum inneren Betrieb der Krankenanstalt gehören. Die Anstaltsordnung des Landeskrankenhauses ist deshalb in diesen Bestimmungen gesetzeswidrig, weshalb das Land der Verpflichtung zur Beistellung von Ärzten auf diesem Wege (Änderung der Anstaltsordnung des Landeskrankenhauses Feldkirch) nicht nachkommen wird können. Es wird diesbezüglich auf privatvertraglicher Ebene Vereinbarungen mit Ärzten treffen müssen.

Wien, am 2. 4. 1986

Dr.Ch/Ma.-